



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

Brüssel, den 12. November 2012 (13.11)
(OR. en)

16088/12

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0301 (NLE)

TDC 16

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission

vom 9. November 2012

Nr. Komm.dok.: COM(2012) 638 final

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 638 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.11.2012
COM(2012) 638 final

2012/0301 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung
autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse
und gewerbliche Waren**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

Autonome Zollkontingente der Europäischen Union müssen für Waren eingerichtet werden, deren Produktion innerhalb der Europäischen Union zur Deckung des Bedarfs der Verarbeitungsindustrien der Europäischen Union im laufenden Kontingentszeitraum nicht ausreicht. Auf Antrag mehrerer Mitgliedstaaten haben die Kommissionsdienststellen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Regierungssachverständigen geprüft, inwieweit die Eröffnung autonomer Zollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren zweckmäßig ist.

Am 22. Dezember 2009 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren erlassen, um den Bedarf der EU an diesen Waren unter möglichst günstigen Bedingungen decken zu können.

Zu diesem Zweck sollten autonome Kontingente der Europäischen Union zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen mit angemessenen Mengen eröffnet werden, ohne den Markt für diese Waren zu stören. Die Diskussionen auf den Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ haben gezeigt, dass die Mitgliedstaaten bereit sind, Zollkontingente für die unter den Verordnungsvorschlag fallenden Waren zu eröffnen, ohne dass dies den Markt für diese Waren stört.

Der Vorschlag steht mit der EU-Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Handel, Unternehmen, Entwicklung und Außenbeziehungen in Einklang. Er geht nicht zu Lasten von Ländern, mit denen die EU präferenzielle Handelsabkommen geschlossen hat (APS, AKP-Regelung, Beitrittsländer und potenzielle Beitrittsländer).

2. ERGEBNISSE DER ANHÖRUNGEN INTERESSIERTER KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Die Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“, in der die betreffenden Wirtschaftszweige aller Mitgliedstaaten vertreten sind, wurde konsultiert. Alle genannten Kontingente entsprechen der bei den Erörterungen innerhalb der Gruppe erzielten Einigung.

Es gab keine Hinweise auf gravierende Risiken mit irreversiblen Folgen.

Dieser Vorschlag wird nach einem dienststellenübergreifenden Konsultationsverfahren vorgelegt und nach seiner Billigung durch den Rat veröffentlicht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES VORSCHLAGS

Änderung einer Verordnung des Rates zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Europäischen Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren auf der Grundlage von Artikel 31 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Nach Artikel 31 AEUV legt der Rat auf Vorschlag der Kommission autonome Zollkontingente mit qualifizierter Mehrheit fest.

Der Vorschlag fällt unter die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Daher findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung.

Das Maßnahmenpaket steht mit den Grundsätzen zur Vereinfachung der Verfahren für im Außenhandel tätige Unternehmen und der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2011 zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten (ABl. C 363 vom 13.12.2011, S. 6) im Einklang.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht vereinnahmte Zölle in Höhe von insgesamt – 750 000 EUR.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 31,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um die ausreichende und kontinuierliche Versorgung mit bestimmten Waren, die in der Europäischen Union in unzureichendem Maße hergestellt werden, zu gewährleisten und um Marktstörungen bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und gewerblichen Waren zu vermeiden, wurden mit der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 des Rates² autonome Zollkontingente für diese Waren eröffnet. Unter diese Zollkontingente fallende Waren können zum Nullsatz oder zu ermäßigten Zollsätzen eingeführt werden. Aus den gleichen Gründen müssen für die Waren mit den laufenden Nummern 09.2658, 09.2659, 09.2660 und 09.2661 ab dem 1. Januar 2013 neue mit dem Nullsatz belegte Kontingente mit angemessenen Mengen eröffnet werden.
- (2) Die Mengen der autonomen Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2628, 09.2634 und 09.2929 reichen nicht aus, um den Bedarf der Industrie in der Europäischen Union im laufenden Kontingentszeitraum, der am 31. Dezember 2012 endet, zu decken. Deshalb sollten diese Mengen mit Wirkung vom 1. Juli 2012 erhöht werden. Die Erhöhung der Menge des autonomen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2634 wird jedoch nicht über den 31. Dezember 2012 hinaus beibehalten.
- (3) Die Kontingentsmenge des autonomen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2603 wird durch die im Anhang dieser Verordnung genannte Menge ersetzt.
- (4) Es liegt nicht mehr im Interesse der Europäischen Union, die Zollkontingente für Waren mit den laufenden Nummern 09.2615, 09.2636, 09.2640, 09.2813 und 09.2986 für 2013 weiterbestehen zu lassen. Diese Kontingente sollten daher mit Wirkung vom 1. Januar 2013 geschlossen und die entsprechenden Waren aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 gestrichen werden.

¹ ABl. C, S..

² ABl. L 3 vom 7.1.2010, S. 1.

- (5) Angesichts der zahlreichen vorzunehmenden Änderungen sollte der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 aus Gründen der Klarheit vollständig ersetzt werden.
- (6) Die Verordnung (EU) Nr. 7/2010 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (7) Da die Kontingentsmengen am 1. Januar 2013 wirksam werden müssen, sollte die vorliegende Verordnung ab diesem Datum gelten und unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 erhält den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 um neue Zollkontingente mit den laufenden Nummern 09.2658, 09.2659, 09.2660 und 09.2661 ergänzt.

Artikel 3

Mit Wirkung vom 1. Juli 2012 wird der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 wie folgt geändert:

- Die Menge des autonomen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2628 wird auf 3 000 000 m² festgesetzt,
- die Menge des autonomen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2634 wird für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2012 auf 8000 Tonnen festgesetzt,
- die Menge des autonomen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2929 wird auf 10 000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 4

Mit Wirkung vom 31. Dezember 2012 werden die Zollkontingente für die Waren mit den laufenden Nummern 09.2615, 09.2636, 09.2640, 09.2813 und 09.2986 aus dem Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 gestrichen.

Artikel 5

Mit Wirkung vom 1. Januar 2013 wird der Anhang der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 wie folgt geändert:

- Die Menge des autonomen Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2603 wird auf 9000 Tonnen festgesetzt.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2013 mit Ausnahme von Artikel 3, der ab dem 1. Juli 2012 gilt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (%)
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art Auricularia polytricha, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten ⁽¹⁾⁽²⁾	01.01_31.12.	700 Tonnen	0 %
09.2913	ex 2401 10 35 ex 2401 10 70 ex 2401 10 95 ex 2401 10 95 ex 2401 10 95 ex 2401 20 35 ex 2401 20 70 ex 2401 20 95 ex 2401 20 95 ex 2401 20 95	91 10 11 21 91 91 10 11 21 91	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 Euro/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt beim Herstellen von Waren der Unterposition 2402 10 00 ⁽¹⁾	01.01_31.12.	6 000 Tonnen	0 %
09.2928	ex 2811 22 00	40	Silika-Füllstoff, in Granulatform, mit einem Gehalt an Siliciumdioxid von 97GHT oder mehr	01.01-31.12	1 700 Tonnen	0 %
09.2703	ex 2825 30 00	10	Vanadiumoxide und –hydroxide, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen ⁽¹⁾	01.01_31.12.	13 000 Tonnen	0 %
09.2806	ex 2825 90 40	30	Wolframtrioxid, einschließlich Wolframblauoxid (CAS RN 1314-35-8 + 39318-18-8)	01.01_31.12.	12 000 Tonnen	0 %
09.2929	2903 22 00		Trichlorethylen (CAS RN 79-01-6)	01.01-31.12	10 000 Tonnen	0 %
09.2837	ex 2903 79 90	10	Bromchlormethan (CAS RN 74-97-5)	01.01_31.12.	600 Tonnen	0 %
09.2933	ex 2903 99 90	30	1,3-Dichlorbenzol (CAS RN 541-73-1)	01.01_31.12.	2 600 Tonnen	0 %
09.2950	ex 2905 59 98	10	2-Chlorethanol, zum Herstellen von flüssigen Thioplasten der Unterposition 4002 99 90, (CAS RN 107-07-3) ⁽¹⁾	01.01_31.12.	15 000 Tonnen	0 %
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol, mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr (CAS RN 95-48-7)	01.01_31.12.	20 000 Tonnen	0 %
09.2624	2912 42 00		Ethylvanillin (3-Ethoxy-4-hydroxybenzaldehyd), (CAS RN 121-32-4)	01.01_31.12.	950 Tonnen	0 %
09.2638	ex 2915 21 00	10	Essigsäure mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr (CAS RN 64-19-7)	01.01_31.12.	1 000 000 Tonnen	0 %
09.2972	2915 24 00		Essigsäureanhydrid (CAS RN 108-24-7)	01.01_31.12.	20 000 Tonnen	0 %
09.2769	ex 2917 13 90	10	Dimethylsebacat (CAS RN 106-79-6)	01.01_31.12.	1 300 Tonnen	0 %
09.2634	ex 2917 19 90	40	Dodecandisäure, mit einer Reinheit von mehr als 98,5 GHT (CAS RN 693-23-2)	01.01-31.12	4 600 Tonnen	0 %
09.2808	ex 2918 22 00	10	<i>o</i> -Acetylsalicylsäure (CAS RN 50-78-2)	01.01_31.12.	120 Tonnen	0 %
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3',4,4'-tetracarbonsäuredianhydrid (CAS RN 2421-28-5)	01.01_31.12.	1 000 Tonnen	0 %
09.2632	ex 2921 22 00	10	Hexamethylendiamin (CAS RN 124-09-4)	01.01_31.12.	40 000	0 %

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingenzsollszatz (%)
09.2602	ex 2921 51 19	10	o-Phenyldiamin (CAS RN 95-54-5)	01.01_31.12.	1 800 Tonnen	0 %
09.2977	2926 10 00		Acrylnitril (CAS RN 107-13-1)	01.01_31.12.	75 000 Tonnen	0 %
09.2917	ex 2930 90 13	90	Cystin (CAS RN 56-89-3)	01.01_31.12.	600 Tonnen	0 %
09.2603	ex 2930 90 99	79	Bis(3-triethoxsilylpropyl)tetrasulfid (CAS RN 40372-72-3)	01.01-31.12	9 000 Tonnen	0 %
09.2810	2932 11 00		Tetrahydrofuran (CAS RN 109-99-9)	01.01_31.12.	20 000 Tonnen	0 %
09.2955	ex 2932 19 00	60	Flurtamone (ISO) (CAS RN 96525-23-4)	01.01_31.12.	300 Tonnen	0 %
09.2812	ex 2932 20 90	77	Hexan-6-olid (CAS RN 502-44-3)	01.01_31.12.	4 000 Tonnen	0 %
09.2658	ex 2933 99 80	73	5-(Acetoacetylamino)benzimidazolon (CAS RN 26576-46-5)	01.01-31.12	200 Tonnen	0 %
09.2945	ex 2940 00 00	20	D-Xylose (CAS RN 58-86-6)	01.01_31.12.	400 Tonnen	0 %
09.2659	ex 3802 90 00	19	Mit Natriumcarbonat fluxcalcinierte Kieselgur	01.01-31.12	30 000 Tonnen	0 %
09.2908	ex 3804 00 00	10	Natriumligninsulphonat	01.01_31.12.	40 000 Tonnen	0 %
09.2889	3805 10 90		Sulfatterpentinöl	01.01_31.12.	25 000 Tonnen	0 %
09.2935	ex 3806 10 00	10	Balsamharz	01.01_31.12.	280 000 Tonnen	0 %
09.2814	ex 3815 90 90	76	Katalysator, bestehend aus Titandioxid und Wolframtrioxid	01.01_31.12.	3 000 Tonnen	0 %
09.2829	ex 3824 90 97	19	Fester Auszug, aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger, — Säurezahl von 110 oder weniger, und — Schmelzpunkt von 100° C oder höher	01.01_31.12.	1 600 Tonnen	0 %
09.2907	ex 3824 90 97	86	Mischung pflanzlicher Sterole, in Form von Pulver, mit einem Gehalt an: — Sterolen von 75 GHT oder mehr — Stanolen von nicht mehr als 25 GHT, zur Verwendung beim Herstellen von Stanolen/Sterolen oder Stanol-/Sterolestern ⁽¹⁾	01.01_31.12.	2 500 Tonnen	0 %
09.2644	ex 3824 90 97	96	Zubereitung mit — 55 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 78 GHT Dimethylglutarat	01.01-30.06	7 500 Tonnen	0 %

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingenzsollszatz (%)
			<ul style="list-style-type: none"> — 10 GHT oder mehr, jedoch nicht mehr als 28 GHT Dimethyladipat und — nicht mehr als 25 GHT Dimethylsuccinat 			
09.2140	ex 3824 90 97	98	Mischung von tertiären Aminen mit einem Gehalt von: <ul style="list-style-type: none"> — 2,0 oder mehr, jedoch nicht mehr als 4,0 GHT an N,N-Dimethyl-1-octanamin — 94 GHT oder mehr an N,N-Dimethyl-1-decanamin und — nicht mehr als 2 GHT an N,N-Dimethyl-1-dodecanamin 	01.01_31.12.	4 500 Tonnen	0 %
09.2660	ex 3902 30 00	96	Propylen-Ethylen-Copolymer, mit einer Schmelzviskosität von nicht mehr als 1 700 mPa bei 190 °C, nach ASTM D 3236	01.01-31.12	500 Tonnen	0 %
09.2639	3905 30 00		Poly(vinylalkohol), auch nicht hydrolysierte Acetatgruppen enthaltend	01.01_31.12.	18 000 Tonnen	0 %
09.2616	ex 3910 00 00	30	Polydimethylsiloxan mit einem Polymerisationsgrad von 2 800 Monomereinheiten (± 100)	01.01_31.12.	1 300 Tonnen	0 %
09.2816	ex 3912 11 00	20	Celluloseacetat in Form von Flocken	01.01_31.12.	75 000 Tonnen	0 %
09.2641	ex 3913 90 00	87	Natriumhyaluronat, nicht steril, mit <ul style="list-style-type: none"> — einer gewichtsmittleren Molekularmasse (M_w) von nicht mehr als 900 000, — einem Endotoxingehalt von nicht mehr als 0,008 Endotoxineinheiten (EU)/mg, — einem Ethanolgehalt von nicht mehr als 1GHT und — einem Isopropanolgehalt von nicht mehr als 0,5GHT 	01.01_31.12.	200 kg	0 %
09.2661	ex 3920 51 00	50	Platten aus Polymethylmethacrylat gemäß den Normen: <ul style="list-style-type: none"> — EN 4364 (MIL-P-5425E) und DTD5592A oder — EN 4365 (MIL-P-8184) und DTD5592A 	01.01-31.12	100 Tonnen	0 %
09.2645	ex 3921 14 00	20	Zellkunststoffblock aus regenerierter Cellulose, getränkt mit Magnesiumchlorid und quartäre Ammoniumverbindungen enthaltendem Wasser, mit den Maßen 100 cm (± 10 cm) x 100 cm (± 10 cm) x 40 cm (± 5 cm)	01.01-31.12	1 300 Tonnen	0 %
09.2818	ex 6902 90 00	10	Feuerfeste Steine mit <ul style="list-style-type: none"> — einer Kantenlänge von mehr als 300 mm und — einem Gehalt an TonneniO₂ von nicht mehr als 1 GHT und — einem Gehalt von Al₂O₃ von nicht mehr als 0,4 GHT sowie — einer Volumenänderung von weniger als 9 % bei 1 700° C 	01.01_31.12.	75 Tonnen	0 %
09.2628	ex 7019 52 00	10	Gittergewebe aus mit Kunststoff umhüllten Glasfasern, mit einem Gewicht von 120 g/m ² (± 10 g/m ²), von der zum Herstellen von Insektenschutzrollen und -rahmen verwendeten Art	01.01_31.12.	3 000 000 m ²	0 %
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	01.01_31.12.	50 000 Tonnen	0 %
09.2629	ex 7616 99 90	85	Teleskopgriff aus Aluminium, zur Verwendung bei der Herstellung von Reisegepäck ⁽¹⁾	01.01_31.12.	800 000 Stück	0 %
09.2763	ex 8501 40 80	30	Einphasen-Wechselstromkommutatormotor, mit einer Leistung von mehr als 750 W, einer Eingangsleistung von mehr als 1 600 W,	01.01_31.12.	2 000 000 Stück	0 %

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Kontingenzsollatz (%)
			jedoch nicht mehr als 2 700 W, einem äußeren Durchmesser von mehr als 120 mm ($\pm 0,2$ mm), jedoch nicht mehr als 135 mm ($\pm 0,2$ mm), einem Drehmoment von mehr als 30 000 rpm, jedoch nicht mehr als 50 000 rpm, mit Ansaugventilator, zur Verwendung beim Herstellen von Staubsaugern ⁽¹⁾			
09.2642	ex 8501 40 80	40	Baugruppe, bestehend aus: — einem Einphasen-Wechselstromkommutatormotor mit einer Leistung von 480 W oder mehr, jedoch nicht mehr als 1 400 W, einer Eingangsleistung von mehr als 900 W, jedoch nicht mehr als 1 600 W, einem äußeren Durchmesser von mehr als 119,8 mm, jedoch nicht mehr als 135,2 mm, und einem Drehmoment von mehr als 30 000 rpm, jedoch nicht mehr als 50 000 rpm, und — einem Ansaugventilator, zur Verwendung bei der Herstellung von Staubsaugern ⁽¹⁾	01.01_31.12.	120 000 Stück	0 %
09.2633	ex 8504 40 82	20	Elektrischer Gleichrichter, mit einer Kapazität von nicht mehr als 1 kVA, zur Verwendung bei der Herstellung von Haarentfernungsgeräten ⁽¹⁾	01.01_31.12.	4 500 000 Stück	0 %
09.2643	ex 8504 40 82	30	Netzteilplatinen zur Verwendung bei der Herstellung von Waren der Positionen 8521 und 8528 ⁽¹⁾	01.01_31.12.	1 038 000 Stück	0 %
09.2620	ex 8526 91 20	20	Baugruppe zur GPS-Positionsbestimmung	01.01_31.12.	3 000 000 Stück	0 %
09.2003	ex 8543 70 90	63	Spannungsgesteuerte Frequenzgeneratoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit den Abmessungen von nicht mehr als 30 mm x 30 mm	01.01_31.12.	1 400 000 Stück	0 %
09.2635	ex 9001 10 90	20	Optische Fasern zur Herstellung von Glasfaserkabeln der Position 8544 ⁽¹⁾	01.01_31.12.	3 300 000 km	0 %
09.2631	ex 9001 90 00	80	Linsen, Prismen und Kittglieder, aus Glas, nicht gefasst, zum Herstellen von Waren der Position 9002, 9005, 9013 10 und 9015 ⁽¹⁾	01.01_31.12.	5 000 000 Stück	0 %

⁽¹⁾ Die Aussetzung der Zölle unterliegt Artikel 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission (ABI. L 253 vom 11.10.1993, S. 1).

⁽²⁾ Es wird jedoch kein ermäßigter Zollsatz gewährt, wenn die Behandlung vom Einzelhandel oder von Restaurationsbetrieben vorgenommen wird."

"

FINANZBOGEN ZU VORSCHLÄGEN FÜR RECHTSAKTE, DEREN FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN SICH AUF DIE EINNAHMEN BESCHRÄNKEN

1. BEZEICHNUNG DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS:

Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren

2. HAUSHALTSLINIEN

Kapitel und Artikel: Kapitel 12 Artikel 120

Für das Haushaltsjahr 2012 veranschlagter Betrag: **19 171 200 000 EUR (Haushaltsplan 2012)**

Für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagter Betrag: **18 631 800 000 EUR (Entwurf des Haushaltsplans 2013)**

3. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Der Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen.

Der Vorschlag wirkt sich nicht auf die Ausgaben, sondern ausschließlich auf die Einnahmen aus. Daraus ergibt sich Folgendes:

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Haushaltslinie	Einnahmen ³	Zwölfmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2013]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.1.2013	- 0,8
		Sechsmonatszeitraum, gerechnet ab dem TT/MM/JJJJ	[Jahr: 2/2012]
Artikel 120	<i>Auswirkungen auf die Eigenmittel</i>	1.7.2012	- 0,8

³ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Agrarzölle, Zuckerabgaben, Zölle) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.

in Mio. EUR (1 Dezimalstelle)

Stand nach der Maßnahme	
	[2014 – 2017]
Artikel 120	- 0,8 / Jahr

Der Gesamtbetrag der im Jahr 2012 aufgrund der laufenden autonomen Zollkontingente der Verordnung (EU) Nr. 7/2010 nicht vereinnahmten Zölle wird mit 54,2 Mio. EUR veranschlagt.

Die Änderungen (Ergänzungen und Streichungen) dieser Verordnung werden einen jährlichen Anstieg der nicht vereinnahmten Zölle zur Folge haben, der mit 1 Mio. EUR veranschlagt wird.

Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen werden die Auswirkungen dieser Verordnung auf die Eigenmittelverluste im Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2017 mit 1 Mio. EUR (Bruttobetrag einschließlich Erhebungskosten) $\times 0,75 = 0,75$ Mio. EUR/Jahr veranschlagt.

Durch die rückwirkende Anwendung der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Zollkontingente ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1 Mio. EUR.

4. BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Überwachung der besonderen Verwendung bestimmter unter diese Verordnung des Rates fallender Waren erfolgt nach den Artikeln 291 bis 300 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission.